

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 15. November 1989



3439. Amtlicher Quartierplan

Am 8. September 1989 ersuchte der Gemeinderat Horgen um Genehmigung seines Beschlusses vom 19. Juni 1989 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Seegarten.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 7. Juli 1989 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 7. August 1989 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Südwesten durch die Bahnlinie, im Westen durch die Seestrasse HS 3 S-1, im Nordwesten durch die Grundstücksgrenze von Kat.-Nr. 7322, im Nordosten durch das Ufer des Zürichsees und im Südosten durch die Grundstücksgrenzen Kat.-Nrn. 6615 und 7309 begrenzt.

Das Quartierplangebiet liegt mit Ausnahme von Teilen der einbezogenen Grundstücke, die gemäss kommunaler Nutzungsplanung der Freihaltezone zugeteilt sind, innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Horgen.

Das Quartierplanverfahren ist beschränkt auf die Regelung der Zufahrtsverhältnisse für die Industrie- und Gewerbebetriebe, die Erstellung eines noch fehlenden Trottoirteilstücks, die Festsetzung von Verkehrsbaulinien, Servitutenvereinigungen sowie die Verlegung der Verfahrenskosten.

Der festgelegte Verkehrsbaulinienabstand von 17,75 m entspricht der Bedeutung der Seegartenstrasse. Die gemäss kantonalen Zugangsnormen von 2,0 auf 1,5 m reduzierte Trottoirbreite kann in Anbetracht des in diesem Gebiet vorgeschlagenen Zürichsee-Uferweges in Anwendung der Erleichterungen gemäss § 11 toleriert werden.

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Horgen vom 19. Juni 1989 festgesetzte amtliche Quartierplan Seegarten wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Horgen, 8810 Horgen (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von drei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 15. November 1989

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber :

Roggwiller

Gde. Horgen